

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 30. Januar 1964

Datum	Inhalt	Seite
9. 1. 1964	Verordnung über die Ausbildung im Molkereifach	1
14. 1. 1964	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterweisung und Prüfung von Wägern	11
16. 1. 1964	Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse	11
20. 1. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Flußbett der Isar und Isarauen bei Wolf- ratshausen“	11
7. 1. 1964	Entscheidung des Bayerische Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der land- wirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955 (BayBS IV S. 487)	13
8. 1. 1964	Berichtigung zur Verordnung über eine Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 15. November 1963 (GVBl. S. 226)	14

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1963 bei

Verordnung über die Ausbildung im Molkereifach

Vom 9. Januar 1964

Auf Grund des § 52 Abs. 1 und 2 und des § 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Abschnitt I

Ausbildung der Lehrlinge

§ 1

Lehre

Die Lehre umfaßt die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb.

§ 2

Lehrzeitdauer

(1) Die Lehrzeit dauert in der Regel 3 Jahre. Die ersten beiden Monate gelten als Probezeit.

(2) Die Lehrzeit beträgt für Lehrlinge mit Reifeprüfung (Abitur) 18 Monate.

(3) Die dreijährige Lehrzeit kann bis um ein Jahr gekürzt werden für Lehrlinge, die zu Beginn der Lehrzeit

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben;

2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von 6 Klassen einer staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Schule, einer staatlichen oder

staatlich anerkannten Mittelschule, einer mindestens 3klassigen Handels- oder Wirtschaftsaufbauschule oder einer gleichartigen Schulausbildung nachweisen.

(4) Die Lehrzeit wird auf Antrag des Lehrherrn oder des Erziehungsberechtigten des Lehrlings im Laufe des 2. Jahres durch die Regierung gekürzt. Bei der Entscheidung über die Kürzung sind die Leistungen des Lehrlings im Lehrbetrieb und in den Grundlehrgängen zu berücksichtigen.

§ 3

Wahl des Lehrbetriebes und Wechsel während der Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit ist bei anerkannten Lehrherren in Lehrbetrieben abzuleisten, die für die Ausbildung von Lehrlingen als geeignet erklärt sind.

(2) Söhne von Lehrherren können einen Teil der Lehrzeit im elterlichen Betrieb ableisten, wenn eine Anerkennung und Eignungserklärung nach §§ 9—11 vorliegt. In diesen Fällen ist jedoch mindestens 1 Jahr der Lehrzeit unter einem anderen anerkannten Lehrherren abzuleisten.

(3) Ein Wechsel des Lehrherrn oder des Lehrbetriebes kann durch die Regierung genehmigt werden. Er muß genehmigt werden, wenn der Lehrbetrieb keine fachlich-gründliche Ausbildung ermöglicht.

§ 4

Lehrvertrag und Lehranzeige

(1) Bei Eintritt in die Lehre und bei einem Lehrstellenwechsel ist zwischen dem Lehrherren einerseits und dem Lehrling sowie seinem gesetzlichen Vertreter andererseits ein schriftlicher Lehrvertrag

in 3-facher Ausfertigung, bei Mündeln 4-fach, nach Muster der Anlage 1, abzuschließen. Ist der Lehrherr nicht gleichzeitig Inhaber des Lehrbetriebes, so muß der Vertrag auch mit diesem geschlossen werden.

(2) Der Lehrvertrag ist spätestens nach Ablauf der 2-monatigen Probezeit der Regierung in 3-facher Fertigung (bei Mündeln 4-fach) mit

- a) einem handgeschriebenen Lebenslauf
- b) einem amtlichen Führungszeugnis neuesten Datums
- c) einer beglaubigten Abschrift des Entlassungszeugnisses der zuletzt besuchten Schule
- d) einem amtsärztlichen Untersuchungsbefund neuesten Datums, der die Berufseignung und die Beachtung der §§ 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sowie des § 13 des Milchgesetzes bestätigt und mit dem Anmeldeformblatt nach Anlage 2a zur Genehmigung vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt mit den Unterlagen bei der Regierung.

(3) Bei Lehrverhältnissen zwischen Familienangehörigen ist anstelle des Lehrvertrages der Regierung eine Lehranzeige (Anlage 2b) in 2-facher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Der Lehranzeige sind die in Abs. 2 a mit d aufgeführten Anlagen beizufügen.

(4) Die Regierung hat vor Genehmigung des Lehrvertrages und vor Bestätigung der Lehranzeige dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) eine Ausfertigung des Lehrvertrages oder der Lehranzeige zur Eintragung in die Lehrlingsstammrolle vorzulegen. Sie hat jedes Lehrverhältnis dem für den Lehrbetrieb zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

(5) Die Lehrlingsstammrolle führt das Staatsministerium. Zum Zweck der Erteilung der Stammrollen-Nummer legen die Regierungen einen Bericht nach Anlage 3 dem Staatsministerium vor.

(6) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist für den Betriebsinhaber nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) gebührenpflichtig.

§ 5

Besuch von Lehrgängen während der Lehrzeit

(1) Der Lehrling hat in jedem Lehrjahr einen Grundlehrgang zu besuchen. Bei einem Lehrverhältnis nach § 2 Abs. 2 entfällt der 1. Grundlehrgang. Bei Lehrzeitverkürzungen nach § 2 Abs. 3 regelt die Regierung den Besuch der Grundlehrgänge.

(2) Die Grundlehrgänge werden in den dazu vom Staatsministerium anerkannten milchwirtschaftlichen Lehranstalten und deren Molkereibetrieben durchgeführt.

(3) Die Art und die Dauer der Grundlehrgänge richtet sich nach Anlage 5.

§ 6

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

- a) dem Lehrherrn Treue und Gehorsam zu erweisen, insbesondere die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen;
- b) seiner Berufsschulpflicht nachzukommen;
- c) an den Veranstaltungen und Lehrgängen teilzunehmen, die von den für die Ausbildung zuständigen Behörden angeordnet sind.

§ 7

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr ist verpflichtet:

- a) den Lehrling sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 6) zu überwachen;

- b) den Lehrling mit allen auf dem Lehrbetrieb in der betreffenden Berufsart vorkommenden Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen und ihm die zum Verständnis dieser Arbeit notwendigen Belehrungen zu geben;

- c) den Lehrling neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten, ihn zur Arbeit und Sparsamkeit anzuhalten, ihn sorgfältig zu betreiben und zu guten Sitten zu erziehen;

- d) die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten;

- e) den berufsschulpflichtigen Lehrling zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten und ihm für den Besuch desselben die erforderliche Zeit zu gewähren;

- f) dem Lehrling die Gelegenheit zu geben, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen.

Abschnitt II

Anerkennung der Lehrherren und Eignungserklärung der Lehrbetriebe

§ 8

Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrherr

(1) Zur Ausbildung von Lehrlingen sind nur anerkannte Lehrherren in den für geeignet erklärten Lehrbetrieben berechtigt.

(2) Die Anerkennung als Lehrherr setzt voraus, daß der Bewerber

- a) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und keine gerichtliche Strafe erlitten hat, die mit der Anerkennung und Tätigkeit eines Lehrherrn unvereinbar ist,
- b) die Meisterprüfung im Molkereifach mit Erfolg abgelegt hat,
- c) den ihm als Lehrherr obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben gewachsen ist und die Gewähr bietet, die Verpflichtungen als Lehrherr zu erfüllen,
- d) die richtige Beeinflussung und Betreuung der Lehrlinge in persönlicher und sittlicher Beziehung durch geordnete Verhältnisse in der Familie und im Betrieb gewährleistet.

(3) Abweichend von Abs. 2 Buchst. b kann die Regierung in Ausnahmefällen Personen, die besondere Erfahrungen und Erfolge im Molkereifach nachweisen, auch ohne Meisterprüfung als Lehrherrn anerkennen, unter der Voraussetzung, daß die in Abs. 2 Buchst. a mit d geforderten Bedingungen erfüllt sind.

§ 9

Voraussetzungen für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb

(1) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb setzt voraus, daß der Betrieb

- a) seiner Art und seinen Einrichtungen nach zeitlichen Anforderungen entspricht,
- b) geordnete Arbeitsverhältnisse und geregelte Arbeitszeiteinteilung hat,
- c) eine Lehrlingsunterkunft aufweist, die den zeitgemäßen Anforderungen der Gesundheit entspricht und über entsprechende hygienische Anlagen verfügt.

(2) Bei der Eignungserklärung ist die Höchstzahl der Lehrlinge festzusetzen. Sie richtet sich nach den Ausbildungsmöglichkeiten. Die Inhaber der Lehrbetriebe sind für die Ausbildung der Lehrlinge durch den Lehrherrn mitverantwortlich. Sie haben sich um

die Ausbildung mindestens soweit persönlich anzunehmen, daß sie ein eigenes Urteil über die Befähigung und Leistung eines jeden Lehrlings gewinnen.

(3) Wenn der Lehrherr nicht gleichzeitig Betriebsinhaber ist, setzt die Eignungserklärung auch voraus, daß die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 a mit f seitens der verantwortlichen Personen angenommen werden kann.

§ 10

Anerkennung der Lehrherren und Eignungserklärung der Lehrbetriebe

Der Antrag auf Anerkennung als Lehrherr (Anlage 4) ist vom Bewerber mit der beglaubigten Abschrift des Meisterzeugnisses für das Molkereifach bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk der Betrieb liegt.

Mit diesem Antrag ist der Antrag auf Eignungserklärung des Betriebes zu verbinden, sofern diese nicht schon vorliegt. Der Antrag auf Eignungserklärung ist, wenn der Bewerber nicht selbst Eigentümer oder Pächter des Betriebes ist, von dem Verfügungsberechtigten Besitzer zu stellen.

§ 11

Wechsel des Lehrherrn

(1) Wechselt ein Lehrherr in einen anderen Betrieb, so hat er der für den neuen Betrieb zuständigen Regierung Mitteilung zu machen, wenn er dort wieder Lehrlinge ausbilden will. Besitzt der neue Betrieb die Eignungserklärung als Lehrbetrieb noch nicht, so ist diese vom Verfügungsberechtigten Besitzer (§ 10 Abs. 1 Satz 3) zu beantragen.

(2) Bei Ausscheiden des Lehrherrn bleibt die Eignungserklärung des Betriebes fortbestehen, sofern keine Gründe für den Widerruf (§ 13) vorliegen.

§ 12

Gebühren für die Anerkennung und Eignungserklärung

Für die Entscheidungen, ob ein Bewerber als Lehrherr anerkannt wird und ob ein Betrieb als Lehrbetrieb geeignet ist, wird eine Gebühr nach dem bayerischen Kostengesetz erhoben.

§ 13

Widerruf der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung oder die Eignungserklärung wird widerrufen, wenn

- die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Eignungserklärung weggefallen sind,
- der Lehrherr die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die praktische Ausbildung der betreffenden Berufsrichtung nicht einhält,
- der Lehrherr die Überprüfung der Ausbildung des Lehrlings und des Lehrbetriebes verweigert,
- durch Betriebsumstellung eine ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Über den Widerruf entscheidet die Regierung.

(3) Über die Beschwerde gegen einen Widerruf entscheidet das Staatsministerium.

§ 14

Auflösung eines Lehrverhältnisses bei Rücknahme der Anerkennung oder Eignungserklärung

(1) Bei Rücknahme der Anerkennung als Lehrherr oder der Eignungserklärung des Betriebes gilt ein bestehendes Lehrverhältnis als gelöst.

(2) Die in Ausbildung stehenden Lehrlinge werden mit Zustimmung des Lehrlings und dessen gesetzlichen Vertreters von der Regierung einem anderen Lehrherrn bzw. einem anderen Lehrbetrieb zugewiesen. Die Lehre wird dabei nicht unterbrochen. Die zuständigen Arbeitsämter erhalten darüber Mitteilung.

§ 15

Gehilfenprüfung

(1) Die Lehrlingsausbildung wird mit der Gehilfenprüfung abgeschlossen. Sie findet im Anschluß an einen dritten Grundlehrgang statt. Sie soll Aufschluß darüber geben, ob der Prüfling die Grundlagen des Molkereifaches beherrscht und die im Molkereibetrieb vorkommenden Arbeiten auszuführen imstande ist.

(2) Die Durchführung der Gehilfenprüfung richtet sich nach Abschnitt V § 25 Abs. 1.

(3) Hat der Lehrling die Gehilfenprüfung bestanden, so erhält er das Zeugnis ausgehändigt sobald er die vertraglich vereinbarte Lehrzeit vollendet hat. Damit ist er berechtigt, sich als Molkereigehilfe zu bezeichnen.

Abschnitt III

Fortbildung der Gehilfen

§ 16

Praktische Fortbildung der Gehilfen

(1) Die praktische Fortbildung der Gehilfen beträgt mindestens 2 Jahre. Die Teilnahme an den Lehrgängen wird nicht auf diese Zeit angerechnet.

(2) Für Personen mit Reifeprüfung (Abitur) beträgt die praktische Fortbildung mindestens 18 Monate.

(3) Die praktische Fortbildung kann in Milchverarbeitungsbetrieben des In- und Auslandes abgeleistet werden.

(4) Auf die praktische Fortbildung kann in Verbindung mit § 19 Abs. 3 auf Antrag bis zur Dauer von insgesamt 6 Monaten von der milchwirtschaftlichen Lehranstalt angerechnet werden

- der mit einer anerkannten Prüfung abgeschlossene Besuch einer Handelsschule,
- die Tätigkeit in einer milchw. Forschungs-, Lehr- und Untersuchungsanstalt,
- die ausschließliche Tätigkeit in der Buchhaltung einer Molkerei, in einer milchwirtschaftlichen Behörde oder -Organisation,
- die fachliche Tätigkeit in Molkereimaschinenfabriken und
- die fachliche Tätigkeit in Molkereiabsatzzentralen oder im Butter- und Käsegroßhandel.

§ 17

Obermeier- oder Oberkäserlehrgang

(1) Zu dem Lehrgang wird zugelassen, wer das Zeugnis über die Molkereigehilfenprüfung besitzt und mindestens die in § 16 vorgeschriebene Tätigkeit als Molkereigehilfe nachweisen kann.

(2) Der Lehrgang dauert mindestens 4 Monate. Er findet an den dafür anerkannten milchwirtschaftlichen Lehranstalten statt.

§ 18

Obermeier- und Oberkäserprüfung

(1) Der Lehrgang wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung hat den Zweck, festzustellen, ob der Gehilfe über die praktischen Fertigkeiten

und das theoretische Wissen zur Ausübung einer gehobenen Stelle im Molkereibetrieb verfügt.

(2) Die Prüfung ist nach Abschnitt V § 25 Abs. 2 abzulegen.

(3) Hat der Gehilfe die Prüfung bestanden, so erhält er das vom Prüfungsausschuß unterschriebene Zeugnis und kann die Berufsbezeichnung Obermeister — in der Fachrichtung Emmentalerkäseerei-Oberkäser — führen.

Abschnitt IV

Fortbildung des Obermeiers (Oberkäasers)

§ 19

Fortbildung zum Molkereimeister

(1) Die Fortbildung der Obermeister (Oberkäser) soll sowohl in fachtechnischer als auch betriebswirtschaftlicher Richtung erfolgen. Sie wird durch den Besuch des Molkereimeisterlehrganges abgeschlossen.

(2) Die Fortbildung der Obermeister (Oberkäser) beträgt mindestens 2 Jahre; bei Personen mit Abitur mindestens 1 Jahr. Hierauf kann bis zur Dauer von 1 Jahr die über die in § 16 Abs. 1 und 2 festgelegte Gehilfenzeit hinausgehende Zeit angerechnet werden.

(3) § 16 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung. Bei Personen, die das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von 6 Klassen einer staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Schule, einer staatlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, einer mindestens 3-klassigen Handels- oder Wirtschaftsaufbauschule oder einer gleichwertigen Schulbildung nachweisen, kann auf Antrag die milchwirtschaftliche Lehranstalt die praktische Fortbildung bis zu 6 Monaten verkürzen.

(4) Auf die Fortbildungszeit wird die Teilnahme am Obermeister- und Meisterlehrgang nicht angerechnet.

§ 20

Molkereimeisterlehrgang

(1) Zu dem Meisterlehrgang wird zugelassen, wer die bestandene Obermeister- oder Oberkäserprüfung und die nach § 19 vorgeschriebene Ausbildungszeit nachweisen kann.

(2) Der Meisterlehrgang dauert mindestens 5 Monate. Er findet an den dafür anerkannten milchwirtschaftlichen Lehranstalten statt.

§ 21

Meisterprüfung

(1) Der Meisterlehrgang wird mit der Meisterprüfung abgeschlossen. Diese hat den Zweck, festzustellen, ob der Prüfling die allgemeinen und besonderen produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse besitzt, die für die verantwortliche Leitung einer Molkerei erforderlich sind.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Abschnitt V § 25 Abs. 3 abzulegen.

(3) Nach bestandener Prüfung wird das vom Prüfungsausschuß unterschriebene Zeugnis und der Meisterbrief ausgehändigt. Damit ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Molkereimeister erteilt.

§ 22

Sonderregelung für Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung

Personen mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung können ohne Teilnahme an einem Meister-

lehrgang die Molkereimeisterprüfung ablegen, wenn sie zwei Jahre in Molkereibetrieben fachlich ausgebildet sind.

Auf diese Zeit kann bis zu insgesamt 6 Monaten angerechnet werden

1. die Tätigkeit in milchwirtschaftlichen Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten und
2. die Teilnahme an einem Obermeister- oder Meisterlehrgang.

Abschnitt V

Prüfungsordnung für die Gehilfen-, Obermeister(Oberkäser)- und Meisterprüfung

§ 23

Prüfungsort und Anmeldung

(1) Die Prüfungen nach §§ 15, 18 und 21 finden an den milchwirtschaftlichen Lehranstalten statt, die dafür vom Staatsministerium anerkannt sind.

(2) Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf
2. ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums
3. ein amtliches Gesundheitszeugnis
4. Gehilfenprüfungs- und Obermeisterprüfungszeugnisse oder im Falle des § 22 der Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums
5. der Nachweis über die praktische Tätigkeit.

§ 24

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Diesem gehören an:

der für den Ort der Lehranstalt zuständige Regierungsmolkereirat, der Leiter und die hauptamtlichen Lehrkräfte der Anstalt und drei Molkereifachleute.

(2) Der Prüfungsausschuß wird von der für den Prüfungsort zuständigen Regierung im Einvernehmen mit der Lehranstalt berufen. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst.

(3) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Prüfungen sind öffentlich.

§ 25

Inhalt der Prüfungen

(1) Die Molkereihilfenprüfung besteht aus einer Beurteilung des praktischen Könnens sowie einer mündlichen Prüfung.

- a) Die Beurteilung des praktischen Könnens wird im Molkereibetrieb und den Laboratorien der Lehranstalt während des Lehrganges von Lehrkräften vorgenommen.
- b) Die mündliche Prüfung erstreckt sich hauptsächlich auf praktisches Wissen. Sie kann in besonderen Fächern wie milchw. Rechnen, technische Buchführung usw. durch schriftliche Arbeiten ergänzt werden.

(2) Die Obermeister- oder Oberkäserprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Leistungen in den praktischen Arbeiten sind im Laufe des Lehrganges von den Lehrkräften zu ermitteln.

- a) Die schriftliche Prüfung ist in den letzten 4 Wochen vor der mündlichen Prüfung abzuhalten. Sie erstreckt sich auf je eine Arbeit aus der Produktionstechnik, dem Untersuchungswesen, den Grundlagen der Wirtschaftslehre sowie der Buchführung.
- b) In der mündlichen Prüfung sind größere zusammenhängende Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Lehrganges zu prüfen. Dabei sollen die Prüflinge ihre Aufgaben soweit als möglich an Hand der Betriebseinrichtungen oder in Verbindung mit praktischen Ausführungen, z. B. im Laboratorium, darstellen.

(3) Die Molkereimeisterprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

- a) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf je eine Arbeit aus der Betriebstechnik, der Gesetzeskunde, der Wirtschaftslehre, sowie der Buchführung. Die Arbeiten sind in den letzten 4 Wochen vor der mündlichen Prüfung zu schreiben.
- b) In der mündlichen Prüfung sind vorwiegend produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu prüfen.

§ 26

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Prüfungsfach sind nach folgenden Abstufungen zu bewerten:

- sehr gut = (1)
= eine besonders hervorragende Leistung
- gut = (2)
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- befriedigend = (3)
= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
- ausreichend = (4)
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- mangelhaft = (5)
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln
- ungenügend = (6)
= eine völlig unbrauchbare Leistung

Es werden nur Noten in wörtlicher Bezeichnung erteilt.

(2) Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus den Einzelnoten der praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen. Bei der Festsetzung der Gesamtprüfungsbewertung sind neben den Prüfungsnoten die Noten im Lehrgangsfortschritt zu berücksichtigen. Die Summe der Prüfungsnoten geteilt durch die Zahl der Einzelnoten ergibt die Gesamtprüfungsnote. Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Es erhalten

Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote 1,51 bis 2,50
Note „befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote 2,51 bis 3,50
Note „ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50
Note „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50 und
Note „ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50

(3) Wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist unbeschadet des Abs. 3 nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) gearbeitet hat.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal, jedoch frühestens beim nächsten Lehrgang, an der gleichen Lehranstalt wiederholen.

§ 28

Rücktritt

Tritt ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung ist nach § 27 zulässig. Das gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann. In diesen Fällen gilt § 29 sinngemäß.

§ 29

Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann die Regierung auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über die Lehranstalt vorzulegen.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 30

Prüfungsniederschrift

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Prüfungsausschuß zu unterzeichnen und dem Staatsministerium vorzulegen.

§ 31

Prüfungs- und Zeugnisgebühren

(1) Für die Prüfungen, Wiederholungsprüfungen, die Ausstellung der Zeugnisse und des Meisterbrie-

fes werden Gebühren nach dem bayerischen Kostengesetz erhoben.

(2) Wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

(3) Die Gebühren sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Anstalt zu entrichten, an der die Prüfung durchgeführt wird.

Abschnitt VI

Fachausbildung für Leiter
von Rahmstationen
und Emmentalerkäsereien

§ 32

Technische Leitung von Rahmstationen
und Emmentalerkäsereien

Ab Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die verantwortliche technische Leitung

1. von Rahmstationen nur Personen übernehmen, die über das Prüfungszeugnis als Molkereihilfe verfügen,
2. von Emmentalerkäsereien, die täglich im Durchschnitt des letzten Kalenderjahres nicht mehr als 2400 Liter Milchanlieferung hatten, nur Personen übernehmen, die über das Prüfungszeugnis als Oberkäser verfügen. Sie können in sinnemäßiger Anwendung des § 8 von der Regierung zur Ausbildung von Lehrlingen anerkannt werden.

Abschnitt VII

Übergangsregelungen

§ 33

Weiterführung begonnener Ausbildung

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgeschlossene Lehrverträge werden nach dieser Verordnung weitergeführt.

(2) Für Personen, die den Obermeier- oder Oberkäserlehrgang an bayerischen Molkereischulen mit Erfolg besucht haben, führen diese baldmöglichst Molkerei- bzw. Käsermeisterlehrgänge nach den bisherigen Vorschriften durch. Die Aushändigung des Prüfungszeugnisses und Meisterbriefes sowie die Anerkennung als Molkerei- bzw. Käsermeister erfolgt erst dann, wenn die Personen, die bisher erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit nach der Gehilfenprüfung nachweisen.

(3) Personen, deren Zeugnis über die Meisterprüfung und Meisterbrief bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres einbehalten wurde, erhalten diese mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 34

Übergang für Personen, die ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen haben

Personen, die bereits im Besitz des Meisterbriefes der Fachrichtungen „Allgemeines Molkereifach“ oder „Emmentalerkäserei“ sind, können beim Nachweis einer zweijährigen Tätigkeit im anderen Fach von der Regierung die Anerkennung als verantwortlicher technischer Leiter in einem Betrieb in dieser Fachrichtung erhalten.

§ 35

Verantwortliche technische Leitung von Butterei- und Käserkleinbetrieben und Rahmstationen ohne abgeschlossene Fachausbildung

Die verantwortliche technische Leitung von Butterei- und Käserkleinbetrieben sowie Rahmstationen können mit Genehmigung der Regierung

Personen ohne abgeschlossene Fachausbildung weiterführen, wenn sie dazu während der Lebensmittelbewirtschaftung in der Kriegs- und Nachkriegszeit vom Inhaber des Betriebes eingesetzt wurden. Die Übernahme der verantwortlichen technischen Leitung des Betriebes einer anderen Betriebsgattung ist nicht zulässig.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 36

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. Juli 1949 (BayBS VEF S. 113) über die Ausbildung im Molkereifach und die Entschließung vom 13. März 1959 (LMBI. S. 89) außer Kraft.

München, den 9. Januar 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Anlage I

Lehrvertrag für Lehrlinge im Molkereifach

Die Lehre ist ein Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue. Ihr Ziel ist, einen beruflich tüchtigen und körperlich gesunden Nachwuchs heranzubilden.

Nach diesem Leitsatz wird zwischen dem Lehrherrn des Allgemeinen Molkereifaches / der Emmentalerkäserei

(Nichtzutreffendes streichen)

..... geb. am
(Name)
anerkannt von unter der Nr.
im Lehrbetrieb
(genaue Ortsangabe)
Kreis
und dem geb. am
in Kreis
als Lehrling unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters¹⁾
in
(genaue Angabe von Ort, Straße und Hausnummer)
der folgende Lehrvertrag abgeschlossen:

I. Allgemeines

Für das Lehrverhältnis gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Ausbildung im Molkereifach. Sie werden vom Lehrbetrieb dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ausgehändigt.

II. Lehrzeit

Die Lehrzeit dauert nach den geltenden Bestimmungen aufeinanderfolgende Jahre;

¹⁾ Zu einem Lehrvertrag, der für länger als 1 Jahr geschlossen wird, muß der Vormund lt. BGB § 1822 Nr. 6 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen.

sie beginnt am 19.....
und endet am 19.....²⁾

Die ersten zwei Monate der Lehrzeit, also die Zeit vom 19..... bis zum 19..... gelten als Probezeit.

Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne gegenseitige Entschädigung und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen gekündigt werden. Der Lehrherr hat dies unverzüglich der für die Genehmigung des Lehrvertrages zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Bei einem nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Lehrstellenwechsel nach Lehrjahr(en) treten am der vertrags-schließende Lehrherr und der Inhaber des Lehrbetriebes aus den Rechten und Pflichten dieses Vertrages aus und der Lehrherr sowie der Inhaber des neuen Lehrbetriebes in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit Genehmigung der zuständigen Behörde ein.³⁾

Die Genehmigung zum Lehrstellenwechsel ist innerhalb 1 Woche unter Vorlage der Vertragsstücke des Lehrherrn und des Lehrlings bei der zuständigen Behörde einzuholen.

III. Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr verpflichtet sich:

1. den Lehrling sorgfältig anzuleiten und seine Verpflichtungen zu überwachen;
2. den Lehrling mit allen im Lehrbetrieb vorkommenden Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen;
3. diejenigen Belehrungen zu erteilen, die für das Verständnis der Arbeiten und Maßnahmen erforderlich sind; hierzu gehört auch die Unter-richtung über die Gefahren der Arbeit und die Aushändigung und Erläuterung der Unfallverhütungsvorschriften;
4. die notwendigen Geräte in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen;
5. den Lehrling anzuhalten, alle gebotenen sonstigen Bildungsmöglichkeiten zu nützen;
6. den Lehrling möglichst in seine Hausgemeinschaft aufzunehmen;
7. dem Lehrling die erforderliche Nachtruhe und ausreichende Arbeitspausen zu gewähren;
8. den Lehrling zur Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und zu guten Sitten zu erziehen;
9. für den etwa vorgeschriebenen Lehrstellenwechsel Sorge zu tragen.

IV. Wohnung, Verpflegung, Entlohnung

Der Inhaber des Lehrbetriebes gewährt dem Lehrling:

1. gesunde und ausreichende Kost,
2. gute und saubere Unterkunft,

¹⁾ Hier ist die gesamte vorgeschriebene Lehrzeit einzu-
setzen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Bestimmungen ein Lehr-
stellenwechsel erforderlich ist, sonst zu streichen.

3. Reinigung der Bett- und Leibwäsche,
4. eine monatliche Erziehungsbeihilfe⁴⁾

in Höhe von DM im ersten Lehrjahr,
in Höhe von DM im zweiten Lehrjahr,
in Höhe von DM im dritten Lehrjahr,
und verpflichtet sich

5. den Lehrling während der Lehrzeit zu den jähr-
lich stattfindenden Grundlehrgängen anzumelden,
zu deren Besuch er nach den Ausbildungsvor-
schriften verpflichtet ist, und die Kosten für die
Lehrgänge zu tragen.

V. Urlaub

Der Lehrling erhält mindestens die durch Gesetz
oder Tarifvertrag für sein Alter vorgeschriebenen
Jahresurlaubstage.

Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe
weitergezahlt. Wird der Lehrling in der Haus-
gemeinschaft des Lehrherrn gepflegt, so erhält er,
wenn er seinen Urlaub außerhalb dieser Haus-
gemeinschaft zubringt, die vom zuständigen Ober-
versicherungsamt festgesetzten Abgeltungssätze.

VI. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich:

1. Nach bestem Wissen und Können den Anord-
nungen des Lehrherrn nachzukommen und fleißig
und pünktlich alle dienstlichen Verpflichtungen
auszuführen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Ge-
horsam zu erweisen und die im Betrieb und im
Haus bestehende Ordnung (Hausordnung) ein-
zuhalten;
3. die Unfallverhütungsvorschriften genau zu be-
achten;
4. die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen nur
zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden und
sie pfleglich zu behandeln;
5. für den Lehrherrn und seinen Betrieb einzutren-
ten und die erforderliche Verschwiegenheit zu
wahren.

VII. Auflösung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann nach Ablauf der Probe-
zeit von beiden Teilen nur bei Vorliegen eines wichti-
gen Grundes gekündigt werden. Als wichtigen
Grund kann der Lehrherr z. B. geltend machen:

Verschweigen von Gebrechen bei Unterzeichnung
des Vertrages,
wiederholte oder gröbliche Pflichtverletzung des
Lehrlings,
Diebstahl, Unsittlichkeit oder Arbeitsverweigerung,
Roheit gegenüber Mensch und Tier,
vorsätzliche Sachbeschädigung.

Als wichtigen Grund kann der Lehrling oder sein
gesetzlicher Vertreter insbesondere geltend machen:
Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit des
Lehrlings,

Vernachlässigung der Ausbildung und Betreuung.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie inner-
halb acht Tagen nach Bekanntwerden des wichtigen
Grundes schriftlich erfolgt.

Beim Tod oder Ausscheiden des Lehrherrn aus
dem Betrieb kann der Nachfolger im Einvernehmen
mit dem Lehrling, seinem gesetzlichen Vertreter und
der Behörde innerhalb eines Monats in den Lehr-
vertrag eintreten, wenn er die Anerkennung als
Lehrherr besitzt.

⁴⁾ Mindestsätze sind durch die Tarifverordnung vorge-
schrieben.

VIII. Gehilfenprüfung und Lehrzeugnis

Der Lehrherr hat den Lehrling rechtzeitig vor Beendigung der Lehrzeit zur nächstmöglichen Molkereihilfenprüfung unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden.

Jeder Lehrling, der die Lehre nach der vorgeschriebenen Ausbildungszeit verläßt, hat Anspruch auf ein Lehrzeugnis. Dieses muß die Kennzeichnung des Lehrlings als Molkereilehrling und der Lehrzeit als Molkereilehre, die Dauer der Lehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ein Urteil über die Führung und Leistungen des Lehrlings, ferner den Vermerk enthalten, ob der Lehrling die Molkereihilfenprüfung erfolgreich abgelegt hat. Auf begründeten Wunsch des Lehrlings ist ihm ein Zwischenzeugnis auszustellen. Das Lehrzeugnis darf nicht vor Beendigung der Lehrzeit ausgehändigt werden.

IX. Schlußwort

Die Verordnung für die Ausbildung im Molkereifach sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind dem Lehrherrn, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter bekannt und werden von ihnen als bindend anerkannt.

Die Vertragsschließenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift, daß sie mit allen Punkten dieses Lehrvertrages einverstanden sind und verpflichtet sich zur genauen Erfüllung dieses Vertrages. Jede Veränderung innerhalb der Lehrzeit ist der Behörde umgehend zu berichten.

Der ordnungsgemäß unterzeichnete Lehrvertrag ist in 3 Stücken — bei Mündeln 4-fach — spätestens nach Ablauf der Probezeit⁵⁾ unter Verwendung des vorgeschriebenen Anmeldevordruckes mit den folgenden Unterlagen an die zuständige Behörde zur Genehmigung einzureichen:

- 1) ein handschriftlich gefertigter Lebenslauf,
- 2) ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- 3) eine beglaubigte Abschrift des Entlassungszeugnisses der zuletzt besuchten Schule,
- 4) ein amtsärztlicher Untersuchungsbefund neuesten Datums.

Der Lehrvertrag wird erst gültig, wenn er mit dem gebührenpflichtigen Genehmigungsvermerk der Behörde versehen ist.

....., den 19.....

(Ort)

Der Lehrherr	Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings
Der Lehrling	Vormundschaftsgericht: ⁶⁾

Diesen Vertrag erkenne ich als für mich verbindlich an, insbesondere hinsichtlich der Sach- und Geldleistungen. ⁷⁾

Der Betriebsinhaber

⁵⁾ Lehrherr und Lehrbetriebsinhaber können für jeden dem Lehrling aus der Nichteinhaltung der Frist entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

⁶⁾ Nur erforderlich, wenn ein Vormund oder Pfleger für den Lehrling durch das Vormundschaftsgericht bestellt ist.

⁷⁾ Sofern der Betriebsinhaber nicht der vertragsschließende Lehrherr ist.

Infolge des nach den Bestimmungen erforderlichen Lehrstellenwechsels treten in die Rechte und Pflichten des vorstehenden Vertrages ein:

....., den 19.....

Der Lehrherr	Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings
Der Lehrling	Vormundschaftsgericht: ⁶⁾
	Der Betriebsinhaber

Für die Behörde freizuhalten

Az.

Vorliegender Lehrvertrag ist genehmigt. Er wird in der Stammrolle für Molkereilehrlinge unter der Nr. geführt.

Bemerkungen:

Für die Genehmigung hat der Betriebsinhaber lt. Kostengesetz eine Gebühr in Höhe von DM zu entrichten.

....., den 19.....

Siegel
Im Auftrag

Az.

Der nach den Bestimmungen erforderliche Lehrstellenwechsel wird genehmigt.

....., den 19.....

Siegel
Im Auftrag

Anlage 2a

Absender	Ort	Datum
----------	-----	-------

An die
Regierung
in

Betreff: Ausbildung im Molkereifach;
hier: Antrag zur Genehmigung des Lehrvertrages mit
(Lehrling)

- Beilagen: Lehrvertrag 3fach (bei Mündeln 4fach)
- 1 handschriftlich gefertigter Lebenslauf,
 - 1 amtliches Führungszeugnis neuesten Datums,
 - 1 beglaubigte Abschrift des Entlassungszeugnisses der zuletzt besuchten Schule,
 - 1 amtsärztlicher Untersuchungsbefund neuesten Datums

Mit dem Lehrling wurde
am der
anliegende Lehrvertrag abgeschlossen.*) Er hat seine
Lehrzeit am begonnen.

Es wird beantragt, diesen Lehrvertrag zu geneh-
migen.

.....
(Betriebsinhaber)

*) Der Lehrvertrag ist vor Beginn, in Ausnahmefällen
spätestens 4 Wochen nach Beginn der Probezeit abzuschließen.
Lt. § 63 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeits-
losenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. 4. 1957
(BGBl. Nr. 13/57) ist ein Teil der Lehrzeit ab Beginn von
der Arbeitslosenversicherung nur dann befreit, wenn der
Lehrvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Lehr-
zeit abgeschlossen wird. Er ist der Behörde spätestens nach
Ablauf der Probezeit (Ziff. IX des Lehrvertrages) vorzulegen.

Anlage 2b

**Lehranzeige
für Lehrlinge im Molkereifach**

An die
Regierung von

- in
- Beilagen:** 1 handschriftlich gefertigter Lebenslauf
des Lehrlings,
1 amtliches Führungszeugnis neuesten
Datums,
1 beglaubigte Abschrift des Entlassungs-
zeugnisses der zuletzt besuchten Schule,
1 amtsärztlicher Untersuchungsbefund
neuesten Datums

Mein Sohn
(Vor- und Zuname)
geb. am in
leistet den 1. Teil seiner 3jährigen Lehrzeit im All-
gemeinen Molkereifach / in der Emmentalerkäserei
bei mir im Lehrbetrieb.....

..... ab.
(genaue Bezeichnung)

Ich bin von der Regierung von
mit Bescheid vom Nr.
als Lehrherr anerkannt und verpflichte mich, den
Lehrling mit allen im Lehrbetrieb vorkommenden
Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu
machen.

Der erste Teil der Lehrzeit beginnt am
und endet am

Die Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die
Ausbildung im Molkereifach ist mir bekannt und
wird für die Ausbildung meines Sohnes anerkannt.
Der vorgeschriebene Lehrstellenwechsel wird recht-
zeitig durchgeführt und der Regierung gemeldet.

Um Genehmigung des Lehrverhältnisses wird ge-
beten.

....., den 19.....
(Ort)

(Lehrherr u. ges. Ver- (Sichtvermerk d. Betriebsinhabers,
treter des Lehrlings) falls er nicht gleichz. Lehrherr ist)

Az.
Vorliegendes Lehrverhältnis wird genehmigt. Es
wird in der Stammrolle für Lehrlinge im Molkerei-
fach unter der Nr. geführt. Für die Ge-
nehmigung hat der Betriebsinhaber laut Kostengesetz
eine Gebühr in Höhe von DM zu
entrichten.

....., den 19.....
(Ort)

Im Auftrag

Anlage 3

Regierung
Az.: Ort Datum

An das
Bayerische Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
München 22
Ludwigstraße 2

Betreff: Ausbildung im Allgemeinen Molkereifach*)
in der Emmentalerkäserei*)

hier: Lehrvertrag des

Der Lehrherr, geb. am
anerkannt unter der Nr.
hat am mit dem
Lehrling, geb. am
in
einen Lehrvertrag abgeschlossen.

Lehrbetrieb:, Kreis
Herstellung

Inhaber des
Lehrbetriebes:

Eintritt des Lehr-
lings in den Lehr-
betrieb:

Gesamtlehrzeit: vom bis
I. Teil: vom bis
II. Teil: vom bis

Vorhandene Belege

Datum

1. Handschriftlich gefertigter Lebenslauf
2. Amtliches Führungszeugnis
3. Abschrift des Entlassungszeugnisses
der zuletzt besuchten Schule (Volks-
schulbildung, mittlere Reife, Voll-
reife*)
4. Amtsärztlicher Untersuchungsbefund

Die Erziehungsbeihilfe wird in der vorgeschriebenen
Mindesthöhe gewährt.

Der Lehrherr hat den Lehrvertrag und die Unter-
lagen vollzählig vorgelegt am

Der Lehrling besucht die Grundausbildungslehrgänge
an der
in

Bemerkungen:

Der Lehrvertrag ist vom Lehrherrn, vom Lehrling,
vom Lehrbetriebsinhaber und vom gesetzlichen Ver-
treter des Lehrlings ordnungsgemäß unterzeichnet.

Die Regierung bittet um Mitteilung der Nummer,
unter der der Lehrling in der Stammrolle geführt
wird.

I. A.

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4

Absender Ort Datum

An die
Regierung
in

Betreff: Antrag auf Anerkennung als Molkerei-
lehrherr

Beilage: 1 amtliches Führungszeugnis

Ich beantrage die Anerkennung als Molkereilehr-
herr und versichere, daß die nachstehenden An-
gaben der Wahrheit entsprechen. Die Verordnung
über die Ausbildung im Molkereifach ist mir be-
kannt. Sie wird genauestens eingehalten werden.

Angaben des Molkereimeisters

Familien- und Vorname:

Wohnort und Wohnung:

Landkr. Straße u. Nr.

Geboren am in

Familienstand: Ledig - verh. - verw. - geschieden -
getrennt lebend*)

Staatsangehörigkeit: Glaubensbekenntnis:

Schulbildung:

Gehilfenprüfung abgelegt am in

Obermeisterprüfung abgelegt am in

Meisterprüfung abgelegt am in

mit dem Ergebnis

Tätigkeit nach der Meisterprüfung:

Als Lehrherr (Lehrmeister) schon einmal anerkannt
gewesen (ja, nein):

Von welcher Stelle: am

Mit Nr.

Angaben über den Lehrbetrieb

Inhaber des Lehrbetriebes:

Anerkannt von der Regierung mit
Bescheid vom Nr.

Milchverarbeitung täglich im ϕ kg

Genaue Angaben über Milcherzeugnisse:

Im Betrieb sind ständig beschäftigt: Mol-
kereimeister, Obermeister, Gehil-
fen und Hilfsarbeiter

Den Lehrlingen wird gewährt: voller Familien-
anschluß, Verpflegung, Unterkunft, Bettwäsche*)

Die Unterkunft der Lehrlinge ist beschaffen:

Es stehen folgende fachliche Zeitschriften zur Fort-
bildung ständig zur Verfügung:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die Lehrlinge werden an den Grundausbildungs-
lehrgängen an in
teilnehmen.

Der Inhaber des Lehrbetriebes ist mit der Ausbil-
dung von Molkereilehrlingen durch mich einverstan-
den und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Die
lt. Kostengesetz zu zahlende Gebühr wird nach Ein-
gang des Bescheides überwiesen.

Der Betriebsinhaber Der Molkereimeister

Anlage 5

**Art und Dauer der Grundlehrgänge
nach Art. 8 Abs. 3**

1. Grundlehrgang

Die Lehrlinge sollen den 1. Grundlehrgang mög-
lichst bald im 1. Lehrjahr besuchen. Er soll die Bil-
dung der Lehrlinge in den allgemeinen Fächern
weiterführen und vertiefen, sie mit den besonderen
Verhältnissen der Milchwirtschaft vertraut machen
und durch praktische und theoretische Unterweisung
in die technologischen Grundlagen der Milchbe- und
-verarbeitung einführen und so die praktische Aus-
bildung in den Lehrbetrieben fördern.

Studenten-tafel

Religionslehre	40	Unterrichtsstunden
Fachkunde	120	"
Rechnen	60	"
Deutsche Sprache	60	"
Gemeinschaftskunde	40	"
		320 Unterrichtsstunden

2. Grundlehrgang

Der 2. Grundlehrgang ist im Laufe des 2. Lehr-
jahres von Lehrlingen mit Lehrzeitverkürzung zu
Beginn des 2. Lehrjahres zu besuchen. Er soll die im
1. Grundlehrgang begonnene Bildung der Lehrlinge
weiterführen und vertiefen und sie mit den beson-
deren Fragen der Milchbe- und -verarbeitung ver-
traut machen. Die in den Lehrbetrieben erworbene
praktische Handfertigkeit soll wissenschaftlich erläu-
tert und in den wesentlichen Zusammenhängen dar-
gestellt werden.

Studenten-tafel

Religionslehre	40	Unterrichtsstunden
Fachkunde	120	"
Rechnen	60	"
Deutsche Sprache	60	"
Gemeinschaftskunde	40	"
		320 Unterrichtsstunden

3. Grundlehrgang

Der 3. Grundlehrgang ist am Ende der Lehrzeit zu
besuchen. Er schließt die allgemeine und fachliche
Ausbildung der Lehrlinge ab und bereitet sie auf die
Gehilfenprüfung vor.

Studenten-tafel

Religionslehre	40	Unterrichtsstunden
Fachkunde	120	"
Rechnen	60	"
Deutsche Sprache	60	"
Gemeinschaftskunde	40	"
		320 Unterrichtsstunden

Die Verteilung des Lehrstoffes regelt das Staats-
ministerium mit Entschlüssen.

Verordnung**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterweisung und Prüfung von Wägern**

Vom 14. Januar 1964

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, folgende Verordnung:

§ 1**Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Unterweisung und Prüfung von Wägern (einschließlich der Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung) durch die Eichbehörden werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Grundprüfung | 12,— DM |
| b) Besondere Zusatzprüfungen | |
| aa) Wägen von lebendem Vieh | 5,— DM |
| bb) Wägen von Fahrzeugen | 10,— DM |
| cc) Bedienung automatischer Waagen | 10,— DM |
| dd) Bedienung von Spezialwaagen | 10,— DM |
| ee) Bedienung von besonderen Zusatzeinrichtungen an Waagen | 10,— DM |

(2) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

(3) Erfolgt die Unterweisung und Prüfung auf Veranlassung des Prüflings außerhalb eines von der Eichbehörde angesetzten allgemeinen Termins, so erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert. Außerdem sind Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle zu erstatten.

(4) Abs. 3 gilt auch, wenn die Unterweisung und Prüfung wegen der Eigenart der vom Prüfling zu bedienenden Waagen an dem Aufstellungsort der Waage erfolgen muß.

§ 2**Fälligkeit**

Die Gebühren und Auslagen sind mit der Anmeldung zur Unterweisung und Prüfung fällig. Sie sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3**Kostenverwaltung**

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern — KVwO — vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1964 in Kraft.

München, den 14. Januar 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

I. V. Dr. Franz L i p p e r t, Staatssekretär

Verordnung**über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse**

Vom 16. Januar 1964

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) und des § 9 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der nach § 6 des Bodenschätzungsgesetzes gebildeten Landesschätzungsbeiräte, die ehrenamtlichen Mitglieder der nach § 7 des Bodenschätzungsgesetzes gebildeten Schätzungsausschüsse und die nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der nach § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz gebildeten Gutachterausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit

1. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 2) und
2. Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe II der jeweils für die bayerischen Staatsbeamten gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung. Bei Benutzung anderer als öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden als Fahrtkosten für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs 0,25 Deutsche Mark gewährt.

§ 2

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt drei Deutsche Mark für jede Stunde der aufgewendeten Zeit. Die An- und Rückfahrtszeit wird angerechnet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 197) außer Kraft.

München, den 16. Januar 1964

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Landesverordnung**über das Naturschutzgebiet „Flußbett der Isar und Isarauen bei Wolfratshausen“**

Vom 20. Januar 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Flußbett der Isar und die Isarauen bei Wolftratshausen in den Gemarkungen Ergertshausen, Manhartshofen und Osterhofen und in den gemeindefreien Forstbezirken Pupplinger Au und Wolftratshausen, Landkreis Wolftratshausen, werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 886 ha und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

- a) in der Gemarkung Ergertshausen die Flurstücke Nr. 420, 421, 424, 779/2, 1014, 1015/1, 1020, zu 1020, 1021, 1021/3, 1022, 1023, 1024, 1044 5 und 1044 9,
- b) in der Gemarkung Manhartshofen das Flurstück Nr. 1396,
- c) in der Gemarkung Osterhofen die Flurstücke Nr. 933 und 964,
- d) im gemeindefreien Forstbezirk Pupplinger Au die Flurstücke Nr. 1025 bis 1029, 1029/3, 1029/4, 1029/5, 1029/6, 1029/7, 1030, 1030/2, 1031 bis 1038, 1038/2, 1039, 1042 — 1044 und 1044/2,
- e) im gemeindefreien Forstbezirk Wolftratshausen die Flurstücke Nr. 8, 9, 16 bis 18, 20 bis 26, 26/2 und 27.

(2) Das Schutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

- a) Die Westgrenze beginnt im Norden am Fuße des Steilhanges der Weißen Wand (in westlicher Verlängerung der Isarkanal Schleuse), verläuft diesen Hang entlang isaraufwärts in südlicher Richtung, überquert unterhalb des Riemerschmiddenkmals die Loisach, folgt dann nach Südost dem westlichen Auwaldrand, führt an den „Zipfelteilen“ vorbei bis zur Staatsstraße 2070. Sie folgt sodann der nördlichen Begrenzung dieser Straße nach Nordosten bis zur Marienbrücke, wendet sich nach Südostsüd entlang dem Westrand des Hochwasserschutzdammes bis zum Loisach-Isar-Kanal, überquert diesen Kanal, wendet sich nach Südosten bis zur Kanalschleuse, folgt in südöstlicher Richtung am „Roten Kreuz“ vorbei dem Isarhochrand bis zur Jagdhütte der staatl. Forstverwaltung in Höhe von Geretsried. Von hier verläuft die Grenze am Rande des Hochwaldes etwa 200 m nach Süden, biegt dann nach Westen ab zum Ostrand des Friedhofs der Gemeinde Geretsried, gelangt an die Kreisstraße W 8 und folgt deren Nordrand in östlicher Richtung bis zur Tattenkofer Brücke. Von hier verläuft die Grenze auf der Steilkante der Isar nach Süden bis zur „Einöde“, folgt dann dem Westrand des Kiesbettes der Isar bis zur Einmündung des Rothmühlweges und überquert die Isar zum Hastwald.
- b) Die Ostgrenze verläuft zunächst am westlichen und nördlichen Rande des Hastwaldes, folgt dann etwa 230 m dem Schutzdamm bei der Zollbachmündung und verläuft von hier nach Nordwesten westlich des Leitnerfeldes am Isarhochufer bis zum Anwesen Elserer. Von Tattenkofen folgt die Grenze dem Ostrand des Auwaldgebietes und den Dämmen, führt westlich an der „Woehrteile“ vorbei zur Sägemühle in Höhe des Ascholdinger Jugendheimes. Von hier zieht sie entlang dem Fuße des Talhanges zum Gasthaus

Puppling und überquert dort die Staatsstraße 2070. Weiter folgt sie etwa 800 m der östlichen Auwaldgrenze, wendet sich dann zur Dammstraße der Isar-Amper-Werke, folgt dem Westrand dieser Straße nach Norden etwa 1000 m, biegt sodann nordostwärts und stößt auf den Aumühlenweg. Westlich des „Zotzenholzes“ springt die Grenze etwa 100 m nach Osten, verläuft dann etwa 400 m parallel zum Aumühlenweg nach Nordosten, kehrt in nordwestlicher Richtung zur Dammstraße zurück und schließt dabei den Dreibrunnenwald ein. Sie folgt dann etwa 700 m in südwestlicher Richtung der neuen Dammstraße, stößt dann wieder auf die alte Dammstraße und verläuft an deren Westrand bis zum Schleusenwärterhaus. An der Isarkanal Schleuse überquert sie als nördliche Begrenzung die Isar und stößt nach Westen zu an den Fuß des Steilhanges der Weißen Wand.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in 13 Flurkarten 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München und beim Landratsamt Wolftratshausen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuerwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte

- (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Wolfratshausen als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die herkömmliche ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Gebäude (Art. 2 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung) und Entwässerungen, ferner Zäune und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, dürfen jedoch nicht ohne Genehmigung nach Abs. 2 errichtet oder angelegt werden, auch wenn sie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei dienen sollen;
- b) die Instandhaltung bestehender Fluß- und Kanalbauten, die naturnahe Verbauung von Bruchufern und Prallhängen und die Gewinnung von Faschinenmaterial unter Ausschluß von Kahlhieben, wenn diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern als Höherer Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
- c) die Instandhaltung der 110 kV-Leitung Kochel-Karlsfeld.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1964 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

(2) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in München vom 25. September 1941 Nr. 1042/12 über das Naturschutzgebiet „Flußbett der Isar und Isarauen mit Umgebung bei Wolfratshausen in den Gemarkungen Wolfratshausen, Weidach, Ergertshausen, Neufahrn, Ascholding, Manhartshofen und Wolfratshausen Forst, Landkreis Wolfratshausen“ (Bayer. Regierungsanzeiger Nr. 286 vom 13. Oktober 1941 und Nr. 353 vom 19. Dezember 1941) wird auf-

gehoben; das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Oberbayern unter Nr. 19 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

München, den 20. Januar 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

**Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955
(BayBS IV S. 487)**

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955 (BayBS IV S. 487) auf die Vorlage des Verwaltungsgerichts Augsburg (Beschluß vom 17. Juli 1961 Nr. 158 I 61) ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Januar 1964, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Eyer mann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Kolb, Landgericht München I,
4. Senatspräsident Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
6. Landgerichtspräsident Deml, Traunstein,
7. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II,

folgende

Entscheidung:

Die Vorlage ist unzulässig.

Gründe:

I.

1. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten errichtete mit Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. 6. 1955 (BayBS IV S. 487) das „Amt für landwirtschaftliche Marktordnung“. Diesem Amt oblag es u. a., die Landesverordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch vom 24. 6. 1957 (GVBl. S. 131) — an deren Stelle nunmehr die Verordnung vom 23. 12. 1960 (GVBl. 1961 S. 40) getreten ist — zu vollziehen.

2. In einem Verwaltungsrechtsstreit, in dem es um die Gewährung einer solchen Gütebezahlung

*) Die Entscheidung (Vf 103—V—61) wird gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGG) in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) veröffentlicht.

geht, beschloß das Verwaltungsgericht Augsburg am 17. 7. 1961, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen, ob die Verordnung vom 11. 6. 1955 gegen Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung verstößt. Das Gericht vertritt im Ergebnis die Auffassung, das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung hätte nur durch ein formelles Gesetz, nicht aber durch eine ministerielle Verordnung errichtet werden können.

3. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß Art. 44 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen. Der Senat und die Staatsregierung vertreten die Ansicht, daß die Verordnung nicht verfassungswidrig sei.

4. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat auf einen Vorlagebeschluß des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes durch Entscheidung vom 24. 7. 1963 (GVBl. S. 166) festgestellt, daß die Verordnung vom 11. 6. 1955 nicht gegen die Bayer. Verfassung verstößt.

II.

1. Nach Art. 65 BV entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Art. 92 BV bestimmt, daß der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen hat, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig hält. Der Begriff Gesetz wird in diesen Verfassungsnormen im materiellen Sinne gebraucht (s. Art. 44 Abs. 1 VfGHG). Wie in der Entscheidung vom 24. 7. 1963 eingehend dargelegt ist, fällt hierunter auch die Verordnung vom 11. 6. 1955.

2. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 24. 7. 1963 ist nach Art. 20 VfGHG für alle Gerichte und sonstigen Behörden bindend. Das besagt allerdings nicht, daß eine neue Richterklage schlechterdings ausgeschlossen wäre. Sie wäre aber nur statthaft, wenn ein grundlegender Wandel der Lebensverhältnisse oder der allgemeinen Rechtsauffassung eingetreten oder wenn ein rechtlicher Gesichtspunkt geltend gemacht worden wäre, der in der Entscheidung vom 24. 7. 1963 noch nicht gewürdigt worden ist (s. VerfGH 8, 59/63; vgl. auch VerfGH 5, 166/183 f.; 15, 29/34). Keine dieser Voraussetzungen ist hier erfüllt. Die Entscheidung vom 24. 7. 1963 liegt nur wenige Monate zurück; von einem Wandel der Lebensverhältnisse oder der Rechtsauffassung kann keine Rede sein. Das Ver-

waltungsgericht hat auch nichts vorgetragen, was als neuer einschlägiger rechtlicher Gesichtspunkt gewertet werden könnte. Es beruft sich zwar auch noch auf den § 3 der Verordnung vom 11. 6. 1955, nach dem das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „die näheren Bestimmungen über die Gestaltung und den Aufgabenbereich des Amtes für landwirtschaftliche Marktordnung trifft“. Hierin liegt aber nicht, wie das Verwaltungsgericht meint, eine Selbstermächtigung, sondern nur der Vorbehalt und die Ankündigung eigener weiterer Bestimmungen. Desgleichen liegt der Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 11, 77 neben der Sache; denn der Vorlagebeschluß wirft lediglich die Frage auf, ob das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung verfassungsgemäß errichtet worden ist, nicht aber auch die Frage, ob diesem Amt neben seinen sonstigen Aufgaben auch solche auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft wirksam übertragen worden sind. Die Vorlage des Verwaltungsgerichts Augsburg ist demnach unzulässig. Es mag dahinstehen, ob sie schon von Anfang an deshalb unzulässig war, weil das Verwaltungsgericht die Einschlägigkeit der beanstandeten Norm nicht mit hinreichender Deutlichkeit dargelegt hat (vgl. VerfGH 14, 116/119). Denn im gegenwärtigen — maßgebenden — Zeitpunkt fehlt es jedenfalls, wie ausgeführt, an den Voraussetzungen für eine erneute Normenkontrolle (s. VerfGH GVBl. 1954 S. 311; vgl. auch VerfGH 5, 204/211; VerfGHE vom 20. 12. 1963 Vf. 106-VII-62).

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 VfGHG).

gez. Dr. Elsäßer	Dr. Eyer mann	Dr. Bohley
gez. Dr. Kolb	Dr. Eichhorn	Dr. Meder
gez. Deml	Dr. Stürmer	Dr. Preissler

Berichtigung

In der Verordnung über eine Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 15. November 1963 (GVBl. S. 226) muß es in der Neufassung vor § 56 Abs. 1 Ziff. 1 statt „Dienstalter“ heißen „Dienstfeier“.

München, den 8. Januar 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. A. Dr. Hö h n e, Ministerialdirigent

